



Brüssel, den 18. Oktober 2024  
(OR. en)

14598/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0218(NLE)**

---

SCH-EVAL 133  
DATAPROTECT 301  
COMIX 426

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13891/24

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Island festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Island festgestellten Mängel, der am 15. Oktober 2024 vom Rat angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Island festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2022 wurde Island einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2024) 5000 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die bei der Evaluierung festgestellten Mängel, verbessерungsbedürftigen Bereiche und bewährten Verfahren aufgeführt sind.
- (2) Es wurden folgende bewährte Verfahren festgestellt: außergewöhnliche physische, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen für die Backup-Server des nationalen Visa-Informationssystems (VIS) und des Schengener Informationssystems (SIS II) und ein von der Direktion für Einwanderung eingeführtes umfassendes modernes Managementsystem für Informationssicherheit sowie eine zentrale Website, auf der umfassende Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf VIS-Daten und ein spezielles Antragsformular für betroffene Personen bereitgestellt werden. Darüber hinaus bemüht sich das Büro des isländischen Polizeipräsidenten, die Anträge betroffener Person nach Möglichkeit in ihrer jeweiligen Sprache zu beantworten.

---

<sup>1</sup> ABI. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Für die bei der Evaluierung festgestellten Mängel und verbesserungsbedürftigen Bereiche sollten Empfehlungen für von Island zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und speziell im Hinblick auf die Beaufsichtigung durch die isländische Datenschutzbehörde sowie in Bezug auf das SIS und das VIS zukommt, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 5, 10, 11, 14, 16, 17 und 20 dieses Beschlusses Priorität eingeräumt werden.
- (4) Der Rat sollte diesen Beschluss gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates<sup>2</sup> Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Island gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Island der Kommission und dem Rat vorlegen —

**EMPFIEHLT:**

Island sollte

**Datenschutzbehörde**

1. sicherstellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der isländischen Datenschutzbehörde nach Maßgabe des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>3</sup> und des Artikels 43 der Richtlinie (EU) 2016/680<sup>4</sup> ernannt werden,
2. sicherstellen, dass der Datenschutzbeauftragte der isländischen Datenschutzbehörde nach Maßgabe des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 43 der Richtlinie (EU) 2016/680 ernannt wird,

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

3. dafür sorgen, dass die isländische Datenschutzbehörde über die rechtlichen Mittel verfügt, um ihren Haushaltsvorschlag vor dem isländischen Parlament zu verteidigen, und dass das Parlament bei Eingang über die von der Datenschutzbehörde beantragten Haushaltsmittel unterrichtet wird,
4. dafür sorgen, dass die isländische Datenschutzbehörde über ausreichende personelle Ressourcen verfügt, um ihrer Aufsichtspflicht in Bezug auf das SIS II und das VIS wirksam nachkommen zu können,
5. sicherstellen, dass die isländische Datenschutzbehörde umfassende und detaillierte jährliche Aufsichtspläne für das SIS II und das VIS aufstellt,
6. sicherstellen, dass die isländische Datenschutzbehörde regelmäßige Überprüfungen des SIS II und des VIS durchführt, spezielle Pläne für die Behebung der dabei festgestellten Mängel aufstellt und geeignete Folgemaßnahmen ergreift,

### **Schengener Informationssystem**

7. die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeitsplätze im SIRENE-Büro verstärken,
8. die physischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen am Standort des primären SIS-II- und VIS-Servers verbessern,
9. dem Personal mit Zugang zum SIS II regelmäßige Schulungen zu datenschutzbezogenen Themen anbieten,
10. nach Artikel 12 Absatz 6 der SIS-II-Verordnung<sup>5</sup> regelmäßig Protokolle über die Kontrolle des Datenschutzes führen,
11. sicherstellen, dass die isländische Polizei nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe l der SIS-II-Verordnung Eigenkontrollen bezüglich der Sicherheit der personenbezogenen Daten durchführt,

### **Visa-Informationssystem**

12. sicherstellen, dass die Funktionen und Zuständigkeiten des Außenministeriums betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des VIS eindeutig festgelegt sind, auch in Bezug auf die Direktion für Einwanderung und das Büro des isländischen Polizeipräsidenten,
13. die Verträge über die Datenverarbeitung zwischen dem Außenministerium und den externen Dienstleistern an den Visakodex<sup>6</sup> anpassen,

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

14. eine Datenverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zwischen der Direktion für Einwanderung und dem Büro des isländischen Polizeipräsidenten schließen,
15. dem Personal mit Zugang zum VIS regelmäßige Schulungen zu datenschutzbezogenen Themen anbieten,
16. nach Artikel 34 Absätze 1 und 2 der VIS-Verordnung<sup>7</sup> für eine regelmäßige Kontrolle des Datenschutzes aufgrund von Protokollen sorgen,
17. Eigenkontrollen bezüglich der Sicherheit der personenbezogenen Daten nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe k und Artikel 35 der VIS-Verordnung sicherstellen,
18. interne Vorschriften oder Verfahren für den Bestand und die Aufbewahrung von Papierkopien mit personenbezogenen Daten, die von der Polizei und der Direktion für Einwanderung verarbeitet werden, wenn diese an der Visumerteilung beteiligt sind, festlegen,
19. dafür sorgen, dass nur die in der nationalen Kopie des VIS verarbeiteten elektronischen Daten nach Maßgabe des Artikels 37 des Visakodexes aufbewahrt werden,

#### **Informationspolitik und Rechte betroffener Personen**

20. dafür sorgen, dass das Büro des isländischen Polizeipräsidenten den betroffenen Personen mehrere unterschiedliche Modalitäten zur Einreichung von Anträgen zur Verfügung stellt und die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die Möglichkeit, Anträge zu stellen, unterrichtet,
21. eine angemessene Aufbewahrungsfrist für die Anträge betroffener Personen im SIS II und im VIS sowie für die mit den Anträgen eingereichten Unterlagen festlegen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).